

23. Ausgabe August 2004



Mag. Gerald Pilz

Elektronische Einreichung der Steuererklärungen

Seit Anfang Mai 2004 ist es möglich, nicht alle aber die meisten Steuererklärungen elektronisch – via Finanzonline – beim Finanzamt einzureichen. Neben der Arbeitersparnis durch das Wegfallen der Eingabearbeit für die Finanzverwaltung ist der wichtigste Effekt für den Finanzminister die elektronische Übermittlung von Unternehmensdaten an die Finanzverwaltung und deren Auswertung. Aus ersten Erfahrungen können wir Ihnen mitteilen, dass sich die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen wesentlich aufwändiger gestaltet und damit auch höhere Kosten anfallen.

Im Rahmen der Steuererklärung sind nunmehr verpflichtend die Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Einnahmen- Ausgabenrechnung an die Finanz entsprechend streng definierter Kontengruppen zu übermitteln. Damit wird die Finanzverwaltung in die Lage versetzt eine Analyse durchzuführen, ob die betrieblichen Kennzahlen im bisherigen Vergleich oder auch gegenüber der Branche Auffälligkeiten aufweisen (dies betrifft insbesondere den Vergleich des Rohaufschlages, des Personalaufwandes, aber auch die Instandhaltungsaufwendungen wie auch den KFZ-Aufwand). Im Rahmen dieser so genannten Risikoanalyse wird dann elektronisch die Auswahl der Betriebsprüfungsfälle getroffen.

Obwohl wir die Steuererklärungen bereits elektronisch einreichen, werden Sie festgestellt haben, dass Sie nach wie vor die Steuererklärungen unterschreiben müssen. Für die Finanzverwaltung ist dies zwar nicht mehr notwendig, aber es sollte doch zumindest dokumentiert sein, dass jene Steuererklärungen, die wir mit Ihnen besprechen auch tatsächlich bei der Finanzverwaltung ankommen und zu einem Steuerbescheid führen, meint

Ihr Mag. Gerald Pilz

EU-Erweiterung II

- **Urlaubszeit = Reisezeit – Zollfrei Einkaufen in der erweiterten EU**

Mit 1. Mai 2004 wurde die EU um 10 Staaten erweitert. Mit den Ländern Slowenien, Ungarn, Slowakei und Tschechien sind unter den Beitrittsländern auch unmittelbare Nachbarn Österreichs.

Betreffend die Einfuhr von Waren ab 1. Mai 2004 tritt gegenüber den neuen Mitgliedsstaaten der EU prinzipiell dieselbe Situation ein, wie sie schon jetzt gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Italien besteht. Reisende können daher ab 1. Mai 2004 ohne in Österreich Zoll oder sonstige Abgaben bezahlen zu müssen, aus den neuen EU-Staaten Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch nach Österreich mitnehmen.

Besondere Regelungen bestehen für die Einfuhr von Tabakwaren und neuen Fahrzeugen. So dürfen Reisende mit Wohnsitz in Österreich Tabakwaren auf dem Landweg aus den an Österreich angrenzenden neuen Mitgliedsstaaten innerhalb der folgenden Mengen abgabefrei einführen:

aus der Slowakei, Slowenien und Ungarn
25 Stück Zigaretten

aus Tschechien
25 Stück Zigaretten oder
10 Stück Zigarillos oder
5 Stück Zigarren

Für Tabakwaren die aus diesen Ländern bei der Einreise über den Luftweg eingeführt werden und für die übrigen nicht an Österreich angrenzenden EU-Beitrittsländer gelten etwas großzügigere Grenzen. Sie können einen Folder des Bundesministeriums für Finanzen mit den genauen Details unter „www.pilz-rath.at/zollfreieinkaufen“ downloaden.

- **EU-Erweiterung und der österreichische Arbeitsmarkt**

Österreich hat sich im Zuge der Beitrittsverhandlungen dazu entschlossen, seinen Arbeitsmarkt für die neuen Beitrittsländer nur schrittweise zu öffnen (mit Ausnahme von Malta und Zypern). Es wurde eine Übergangsregelung festgelegt, die maximal sieben Jahre dauern kann. Es gilt daher, dass für neue EU-Bürger für die Dauer der Übergangsregelung weiterhin eine Arbeitsbewilligung erforderlich ist.



Mag. Peter Rath

Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke

In Österreich wurde **bis 31. Dezember 2003** die unentgeltliche Hingabe von **Werbegeschenken** zu Zwecken des Unternehmens weder als Eigenverbrauch noch – mangels Entgelt – als Lieferung besteuert. Allerdings waren schon bisher vom Vorsteuerabzug gemäß § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG Vorleistungen ausgeschlossen, wenn sie mit Lieferungen, sonstigen Leistungen oder Einfuhren, deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben iSd ertragsteuerlichen Vorschriften sind, in Zusammenhang stehen. Dies betrifft typische Repräsentationsaufwendungen, wie beispielsweise größere Weihnachtsgeschenke.

Ab 1. Jänner 2004 wird aufgrund der Umsatzsteuernovelle 2003 in Zusammenhang mit der Neuregelung der Eigenverbrauchsbesteuerung auch die Entnahme von Gegenständen durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für jede andere unentgeltliche Zuwendung einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Demzufolge werden auch Sachzuwendungen besteuert, die aus unternehmerischen Gründen, wie beispielsweise zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege, unentgeltlich erbracht werden, wenn sie vom Empfänger für sein Unternehmen verwendet werden und nicht bereits als Entnahme für unternehmensfremde Zwecke besteuert wurden.

Nach einem Entwurf zu den Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 fallen unter diese Neuregelung insbesondere Sachspenden an Vereine, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen etc. zu Werbezwecken. **Ausgenommen** von der Besteuerung sind Geschenke von geringem Wert und die Abgabe von Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Geschenke von geringem Wert liegen nach dem Richtlinienentwurf vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt EUR 40,00 (ohne USt) nicht übersteigen. Ausgaben bzw. Aufwendungen für geringwertige Werbeträger,

wie beispielsweise Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender etc., können hierbei vernachlässigt werden und sind auch nicht in die 40 EUR-Geschenke miteinzubeziehen.

Auch Warenmuster sind ausdrücklich von der Steuerbarkeit ausgenommen. Es handelt sich dabei um Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder die Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind allerdings gleichartige Erzeugnisse, die in solchen Mengen an denselben Empfänger abgegeben werden, dass sie insgesamt gesehen keine Muster im handelsüblichen Sinne darstellen. Die Abgabe eines Warenmusters soll dem Empfänger nicht den Kauf ersparen, sondern ihn gerade zum Kauf anregen. Nach dem Richtlinienentwurf ist ohne Bedeutung, ob Warenmuster einem anderen Unternehmer für dessen unternehmerische Zwecke oder einem Letztverbraucher zugewendet werden. Nicht steuerbar ist daher auch die Abgabe von sogenannten Probierversammlungen im Getränke- und Lebensmitteleinzelhandel beispielsweise im Rahmen von Verkaufsaktionen an Letztverbraucher.

Festzuhalten ist, dass Zuwendungen in Form von Werbegeschenken nur umsatzsteuerpflichtig gemäß § 3 Abs 2 UStG sind, sofern es sich um eine Lieferung von Gegenständen handelt und auch nur insoweit, als der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Werbegeschenke in Form von sonstigen Leistungen, wie z.B. unentgeltliche Bewirtung der Kunden, ist nicht steuerbar.

Hinsichtlich der Abgrenzung entgeltlicher Lieferungen von unentgeltlichen Zuwendungen führt der Richtlinienentwurf Folgendes aus:

Wenn der Empfänger eines scheinbar kostenlos abgegebenen Gegenstandes für den Erhalt dieses Gegenstandes tatsächlich eine Gegenleistung in Form von Geld oder einer Leistung erbringt, ist die Abgabe dieses Gegenstandes nicht als unentgeltliche Zuwendung steuerbar.

Nach Meinung der Finanzverwaltung liegen beispielsweise in folgenden Fällen regelmäßig entgeltliche Lieferungen bzw. einheitliche entgeltliche Leistungen vor:

- Ein Unternehmer lässt dem Abnehmer bei Abnahme einer bestimmten Menge zusätzliche Stücke desselben Gegenstandes ohne Berechnung zukommen (z.B. 11 Stück zum Preis von 10 Stück). In diesem Fall hat der Abnehmer mit dem Preis für die berechneten Stücke – ähnlich wie bei einer Staffelung des Preises nach Abnahmemengen – die unberechneten Stücke mitbezahlt.

- Unberechnete Übereignung eines Mobilfunk-Geräts von einem Mobilfunk-Anbieter an einen neuen Kunden, der gleichzeitig einen längerfristigen Netzbenutzungsvertrag abschließt;
- Eine insgesamt entgeltliche Lieferung ist auch die unberechnete Abgabe von Autozubehörteilen (Fußmatten, Warndreiecken) eines Fahrzeughändlers oder die unberechnete Abgabe von Schuhpflegemitteln an einen Schuhkäufer;
- Sachprämien von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen an die Neuabonnenten einer Zeitschrift, die ein längerfristiges Abonnement abgeschlossen haben;

Selbst wenn der Unternehmer dem Abnehmer bei Abnahme einer bestimmten Menge außerdem andere Gegenstände ohne Berechnung zukommen lässt (z.B. bei Abnahme von 20 Kühlschränken wird ein Mikrowellengerät ohne Berechnung mitgeliefert) liegt nach Meinung der Finanzverwaltung insgesamt eine entgeltliche Lieferung vor.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist prinzipiell der Einkaufspreis der Waren oder gleichartiger Waren zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes (Wiederbeschaffungspreis) bzw. bei Fehlen eines Einkaufspreises die Selbstkosten der Waren.

Ist der Empfänger ein Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt, könnte der leistende Unternehmer theoretisch die geschuldete Umsatzsteuer dem Empfänger in Rechnung stellen und dieser den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen. In der Praxis wird das aber kein gangbarer Weg sein und die Umsatzsteuer zum Kostenfaktor werden, was allerdings dem Zweck dieser Neuregelung widerspricht. Die Neuregelung soll einen umsatzsteuerlich unbelasteten Letztverbrauch verhindern.

Deutschland hat bereits eine entsprechende Regelung im Jahr 1999 eingeführt. Die deutsche Praxis hat gezeigt, dass die Umsetzung dieser Neureglung eine Fülle von Problemen geschaffen hat. Es ist oft nicht eindeutig, ob die unentgeltliche Abgabe von Waren unter die Neuregelung fällt oder nicht. Die genaue österreichische Umsetzung ist noch abzuwarten. Jedenfalls empfiehlt es sich, bei der Planung von Werbekampagnen in Zukunft die neuen Regelungen mit zu berücksichtigen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass uns nur der Entwurf zu den Änderungen der Umsatzsteuer-richtlinien 2000 vorliegt, sodass die angeführte Auslegung betreffend Umsatzsteuerbarkeit von Werbegeschenken von Seiten der Finanzverwaltung auch noch geändert werden kann.

Steuerrecht aktuell

• **Steuerreform 2005 und abweichendes Wirtschaftsjahr**

Im letzten Kanzlei-Journal haben wir ausführlich von den Auswirkungen der Steuerreform 2005 berichtet. Bei Körperschaften (z.B. GmbH) mit abweichenden Wirtschaftsjahren hat sich gegenüber dem Begutachtungsentwurf insofern eine Änderung ergeben als, dass nunmehr jener Teil des Gewinnes des Wirtschaftsjahres 2004/05, der dem Kalenderjahr 2004 zuzuordnen ist (z.B. bei einem Bilanzstichtag zum 31. März jedes Jahres betrifft es den Zeitraum 1.4.-31.12.2004), nicht wie zuerst vorgesehen im Jahr 2004 (Körperschaftsteuererklärung 2004), sondern im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung 2005 versteuert werden muss. Dieser Gewinnanteil ist allerdings mit dem alten Körperschaftsteuertarif von 34% zu versteuern.

• **Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes – außergewöhnliche Belastung**

Mit 21.7.2004 wurde die Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten insofern geändert, als das erstmals für Anträge für das Studienjahr 2004/2005 die Liste jener Gemeinden erweitert wird, bei denen die zeitliche Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort gegeben ist (betreffende Studienorte: Bad Gleichenberg, Rottenmann, Bad Tatzmannsdorf, etc.).

Nach der Verordnung gelten Ausbildungsstätten innerhalb von einer Entfernung von 80 km zum Wohnort als innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes gelegen, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Studienort zeitlich noch zumutbar ist. In diesem Fall ist die Geltendmachung der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes als außergewöhnliche Belastung nicht möglich. **Wird jedoch nachgewiesen**, dass die Fahrzeit von der Gemeinde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt, so kann auch in diesem Fall die außergewöhnliche Belastung bei auswärtiger Berufsausbildung eines Kindes geltend gemacht werden.

• **Umsatzsteuerpflicht und ärztliche Gutachten**

Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind grundsätzlich unecht von der Umsatzsteuer befreit. Diese Meinung hat das BMF auch für Erstattung von ärztlichen Gutachten aufrechterhalten. Bereits seit

1.1.2001 ist für folgende Leistungen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (keine Anwendung der Kleinunternehmerregelung) zu verrechnen:

- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbblologischen Verwandtschaft
- auf die ärztliche Untersuchung über pharmakologische Wirkung eines Medikamentes beim Menschen
- auf psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken

In einem neuen Erkenntnis hat der EuGH wiederum verschiedene Feststellungen zur Umsatzsteuerpflicht von ärztlichen Gutachten getätigt. Auf dieses Urteil hat das BMF mit einer Korrektur der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 reagiert und festgehalten, dass ab 1. Juli 2004 folgende Gutachten (GA) ebenso umsatzsteuerpflichtig sind:

- GA im Zuge der Vorbereitung oder Durchführung von straf- oder zivilrechtlichen Haftungsprozessen; GA an Schlichtungsstellen für behauptete Behandlungsfehler; GA für gesetzliche Sozialversicherungsträger die AUVA, Bundessozialamt; etc.
- Berufskrankheitsanzeigen gemäß § 363 ASVG
- GA nach den Leichenbeschauengesetzen
- Verletzungsanzeigen an die Sicherheitsbehörden
- Atteste mit denen der Gesundheitszustand von Personen bestätigt wird und die zur Vorlage bei Verwaltungsbehörden zum Abwickeln von Verfahren dienen

Fallen Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit diesen Leistungen an, so können diese Vorsteuern geltend gemacht werden. Nicht eindeutig zuordenbare Vorsteuerbeträge können im Wege einer Verhältnisrechnung Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit zu gutachterlicher Tätigkeit aufgeteilt werden.

Internes

• MitarbeiterInnen persönlich

Frau **Martina Glatz** hat im Juni 2004 die Bilanzbuchhalterprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden. Frau **Susanne Marksteiner** und Herr **Thomas Wagner** haben ebenso im Juni 2004 die Buchhalterprüfung abgelegt. Frau **Angelika Braun** hat die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg bestanden und wird künftig den Empfang in Gleisdorf leiten. Frau **Katharina Papst** (Büro Fürstenfeld) hat die Lehrabschlussprüfung ebenfalls bestanden. Wir gratulieren herzlich.

Zinssatz aktuell

Die Sekundärmarktrendite (SMR) hat in den letzten Monaten wieder leicht angezogen, weshalb damit zu rechnen ist, dass der AWS Zinssatz (seinerzeit BÜRGES) ab 1.10.2004 um 0,125%-Punkte auf 4,125% steigen wird.

Beim EURIBOR (= Geldmarkt) ist eine sehr leicht steigende Tendenz feststellbar, welche unseres Erachtens derzeit jedoch keine Auswirkung auf die an den EURIBOR gebundenen Zinssätze haben dürfte.

Im Fremdwährungsbereich war im letzten Quartal eine unterschiedliche Entwicklung feststellbar. Der Kurs des Schweizer Franken ist im Verhältnis zum Euro leicht angestiegen und in der Zwischenzeit jedoch wieder stabil, während der Kurs des YEN leicht nachgegeben hat, jedoch nach wie vor ein relativ großes Kursrisiko besitzt. Durch eine steigende Entwicklung des CHF-LIBOR dürfte sich der Zinssatz für Schweizer-Franken-Kredite um 0,25 % - 0,375 % Punkte erhöhen, während der Zinssatz für YEN-Kredite keine Veränderung erfahren wird.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. August 2004)

Top-Zinssatz*):	3,75 %	-	4,25 %
Guter Zinssatz:	4,25 %	-	4,75 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. August 2004)

Euro Kredite*):	Top	≤	3,125 %
Euro Kredite*):	Gut	3,25 %	- 4 %
Schweizer Franken*):		1,5%	- 2 %
Japanischer Yen*):		1,125 %	- 1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at